S 5 RJ 192/97 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 192/97 A
Datum	11.01.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 245/00
Datum	06.03.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 11. Januar 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

In diesem Rechtsstreit geht es um einen frÃ¼heren Rentenbeginn.

Der am 1936 geborene KlÃ¤ger hat in Deutschland in den Jahren 1964 bis 1974 insgesamt 73 Monate an Pflichtbeitragszeiten erworben. BeschÃ¤ftigt war er zumeist bei der Firma W. und F. und zwar nach eigenen Angaben als Zimmerer. Danach kehrte er nach Bosnien zurÃ¼ck, wo noch bis Juli 1986 Versicherungszeiten bestÃ¤tigt wurden.

Am 21.04.1986 hat der KlÃ¤ger in Bosnien Rentenantrag gestellt, der dort zu einer Rente ab Juli 1986 fÃ¼hrte. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 12.11.1987 und Widerspruchsbescheid vom 09.06.1988 wegen fehlender Mitwirkung ab, weil der KlÃ¤ger nicht bereit war, zur Untersuchung nach

Deutschland zu kommen. In einem anschlieÃenden Klageverfahren erklÃ¤rte sie sich bereit, Ã¼ber den Antrag erneut zu entscheiden. Nachdem der KlÃ¤ger trotz wiederholter Aufforderung wiederum nicht zur Untersuchung kam, wurde der Rentenantrag mit Bescheid vom 06.10.1989 und Widerspruchsbescheid vom 18.07.1990 abgelehnt.

Diese Bescheide waren Gegenstand eines weitern Klageverfahrens (S 16 AR 5826/90 JU), das mit einer Klageabweisung â gestÃ¼tzt auf ein Aktenlagegutachten von Dr.R. vom 10.09.1991 â endete. Im anschlieÃenden Berufungsverfahren (L 11/5 AR 861/91) teilte die Arbeitgeberin auf Anfrage des Senats mit, der KlÃ¤ger sei dort Zimmerer gewesen, Ã¼ber die tarifliche Einstufung kÃ¶nne jedoch nichts mehr gesagt werden. In einem weiteren Aktenlagegutachten von Dr.K. vom 02.10.1995 wird festgestellt, dass sich aus den Unterlagen des KlÃ¤gers aus seiner Heimat eine Vielzahl neurologisch-psychiatrischer Diagnosen ergÃ¤ben, die jedoch teilweise widersprÃ¼chlich seien. Es sei unmÃ¶glich, sich daraus ein Bild zu machen. Der KlÃ¤ger mÃ¼sse zur Untersuchung nach Deutschland kommen. Daraufhin erklÃ¤rte sich der KlÃ¤ger bereit, sich einer Untersuchung in der Gutachterstelle Regensburg der Beklagten zu unterziehen, und erklÃ¤rte den Rechtsstreit fÃ¼r erledigt.

Vom 17. bis 19.06.1996 wurde der KlÃ¤ger in Regensburg auf neuro-psychiatrischem Fachgebiet untersucht, wobei auch rÃ¶ntgenologische, testpsychologische, elektrokardiographische und labormedizinische Zusatzuntersuchungen durchgefÃ¼hrt und folgende Diagnosen gestellt wurden: 1. Depressive Entwicklung mÃ¤Ãigen Grades. 2. WirbelsÃ¤ulenabhÃ¤ngige Beschwerden und Kniegelenksbeschwerden rechts ohne schwerwiegende Funktionsminderung. 3. Bluthochdruck ohne Hinweis auf eine wesentliche EinschrÃ¤nkung der Herzleistungsbreite. 4. Rezidivierende Kopfschmerzen bei Zustand nach Kopftrauma vor etwa 10 Jahren (Angaben des Versicherten). Aufgrund der erhobenen Befunde sei das LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers zwar qualitativ, nicht aber quantitativ beeintrÃ¤chtigt. In Zusammenschau aller Befunde sei er noch in der Lage, leichte Arbeiten vollschichtig auszuÃ¼ben.

GestÃ¼tzt auf diese Untersuchung lehnte die Beklagte den Rentenantrag vom 21.04.1986 mit Bescheid vom 03.09.1996 erneut ab. Der Widerspruch des KlÃ¤gers wurde mit Widerspruchsbescheid vom 11.12.1996 zurÃ¼ckgewiesen.

Im Klageverfahren hat der KlÃ¤ger weitere Ã¤rztliche Unterlagen vorgelegt und erklÃ¤rt, dass er nicht reisefÃ¤hig sei. Das SG hat daraufhin ein weiteres neurologisch-psychiatrisches Gutachten nach Aktenlage von Dr.Dr.W. vom 08.01.1998 eingeholt, wonach, um den Gesundheitszustand des KlÃ¤gers zu beurteilen, eine Untersuchung unumgÃ¤nglich sei. Dazu war der KlÃ¤ger nicht bereit sondern legte ein Attest vom 19.12.1997 von einem Zagreber Krankenhaus vor, aus dem sich ergibt, dass er am 20.11.1997 in die Klinik eingeliefert und am 11.12.1997 wegen eines Neoplasmas an der Kehle operiert worden ist (totale Laryngektomie).

Die Beklagte hat sich daraufhin mit SchriftsÃ¤tzen vom 24.04.1998 bzw. 01.03.1999

bereit erklÃ¤rt, ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Dauer ab 20.11.1997 anzuerkennen. Der KlÃ¤ger hat dieses Angebot nicht angenommen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, er leide bereits seit 1986 unter einer psychischen Erkrankung, die Ã¼berhaupt nicht berÃ¼cksichtigt worden sei. Er sei bereit, zur Untersuchung nach Deutschland zu kommen. Die Beklagte hat dem entgegengehalten, durch eine persÃ¶nliche Untersuchung kÃ¶nne das LeistungsvermÃ¶gen von vor 13 Jahren nicht beurteilt werden.

Das SG hat die Beklagte mit Gerichtsbescheid vom 11.01.2000 entsprechend ihrem Angebot verurteilt, ab 01.12.1997 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren, und die Klage im Ãbrigen abgewiesen. In der BegrÃ¼ndung heiÃt es, ein frÃ¼herer Versicherungsfall der ErwerbsunfÃ¤higkeit als Dezember 1997 sei nicht nachgewiesen. Eine (frÃ¼here) Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit komme nicht in Betracht, weil der Nachweis, dass der KlÃ¤ger gelernter Zimmerer gewesen sei, nicht habe gefÃ¼hrt werden kÃ¶nnen. Durch eine nunmehr vom KlÃ¤ger angebotene persÃ¶nliche Untersuchung lasse sich ein frÃ¼herer Eintritt des Versicherungsfalles der ErwerbsunfÃ¤higkeit nicht mehr nachweisen.

Gegen den am 08.03.2000 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 19.04.2000, eingegangen am 25.04.2000, Berufung eingelegt und zur BegrÃ¼ndung wiederum ausgefÃ¼hrt, er leide an einer tiefgreifenden Depression, die bereits seit 1986 bestehe. Er sei bereit, sich in Deutschland untersuchen zu lassen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Gerichtsbescheides des SG Landshut vom 11.01.2000 sowie des Bescheides vom 03.09.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.12.1996 zu verurteilen, ihm Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit bereits ab Antragstellung im Jahre 1986 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Beigezogen wurden die Akten der Beklagten, des SG Landshut sowie des Bayerischen Landessozialgerichtes â L 5 AR 861/91.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 144 Abs.1 Satz 2, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -). Insbesondere ist die Berufungsfrist gewahrt, die im vorliegenden Fall drei Monate betrÃ¤gt, weil der KlÃ¤ger im Ausland wohnt (Â§ 153 Abs.1 i.V.m. Â§ 87 Abs.1 Satz 2 SGG).

In der Sache erweist sie sich jedoch als unbegrÃ¼ndet. Unstreitig liegt bei dem inzwischen fast 65-jÃ¤hrigen KlÃ¤ger seit der Feststellung eines Neoplasmas im Kehlkopfbereich im November 1997, das eine totale Laryngektomie erforderlich

machte, ErwerbsunfÃ¤higkeit vor. Dementsprechend erhÃ¤lt er seit 01.12.1997 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit.

Ein frÃ¼herer Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit und damit ein frÃ¼herer Rentenbeginn lÃ¤sst sich nicht belegen. Nach Â§ 44 Abs.2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) sind erwerbsunfÃ¤hig Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃer Stande sind, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das 1/7 der monatlichen Bezugsgrenze bzw. (ab 01.04.1999) 630,00 DM Ã¼bersteigt. ErwerbsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann, wobei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen ist. Voraussetzung fÃ¼r eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ist damit, dass die EinsatzfÃ¤higkeit eines Versicherten auf unter 8 Stunden abgesunken sein muss (untervollschichtig). Das war beim KlÃ¤ger vor dem Auftreten des Geschwulstleidens nicht der Fall bzw. es konnte nicht nachgewiesen werden. Zwar hat er bereits im Jahre 1986 in seiner Heimat einen Rentenantrag gestellt, der nach dem deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommen auch als Antrag auf eine deutsche Rentenleistung gilt. Er hat auch eine groÃe Anzahl von Befundberichten und Attesten vorgelegt, in denen insbesondere Diagnosen auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet verzeichnet sind. Andererseits hat er sich (bis 1996) geweigert, sich in Deutschland untersuchen zu lassen. Die medizinischen Unterlagen aus seiner Heimat wurden im Zuge zahlreicher Gerichtsverfahren wiederholt Ã¤rztlich (nach Aktenlage) gewÃ¼rdigt, und zwar von Dr.R. am 10.09.1991, von Dr.K. (auf Veranlassung des Bayerischen Landessozialgerichts) am 02.10.1995 und zuletzt von Dr.Dr.W. am 08.01.1998 auf Veranlassung des SG Landshut. Ãbereinstimmend kommen diese Gutachter zu dem Ergebnis, dass die vom KlÃ¤ger vorgelegten bzw. von der Beklagten beigezogenen Arztberichte, Atteste und sonstigen Ã¤rztlichen Unterlagen in sich widersprÃ¼chlich, teilweise unschlÃ¼ssig und damit zum Nachweis der ErwerbsunfÃ¤higkeit ungeeignet seien. Nicht einmal die vom KlÃ¤ger behauptete ReiseunfÃ¤higkeit ging daraus nach Auffassung der Gutachter in nachvollziehbarer Weise hervor. Die Richtigkeit dieser Wertung wird dadurch bestÃ¤tigt, dass der KlÃ¤ger nunmehr, obgleich sich sein Gesundheitszustand zweifellos nicht gebessert haben kann, durchaus bereit wÃ¤re, zur Untersuchung nach Deutschland zu kommen, sich hierzu also in der Lage fÃ¼hlt.

Wenn der KlÃ¤ger gleichwohl in der Vergangenheit eine Untersuchung verweigert hat, so geht dies gemÃ¤Ã Â§ 66 Abs.1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) zu seinen Lasten.

Erst in der Sitzung des Bayerischen Landessozialgerichtes vom 17.11.1995 hat der KlÃ¤ger sich schlieÃlich bereit erklÃ¤rt, sich einer Untersuchung in der Untersuchungsstelle der Beklagten in Regensburg zu unterziehen. Diese fand vom 17. bis 19.06.1996 statt. Dabei wurde auf dem im Vordergrund stehenden neurologisch/psychiatrischen Fachgebiet im Wesentlichen eine depressive Entwicklung mÃ¤Ãigen Grades festgestellt. Hinzu kamen wirbelsÃ¤ulenabhÃ¤ngige und Kniegelenksbeschwerden ohne gravierende Funktionsminderung, ein Bluthochdruck ohne eine wesentliche EinschrÃ¤nkung der Herzleistungsbreite sowie

rezidivierende Kopfschmerzen. Die SachverstÃ¤ndigen kamen damals zu dem Ergebnis, dass das LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers aufgrund der festgestellten Leiden zwar qualitativ beeintrÃ¤chtigt sei, nicht aber quantitativ. Er sei vielmehr durchaus noch in der Lage, leichte Arbeiten vollschichtig auszuÃ¼ben. Zu vermeiden seien Akkordbedingungen, Schicht- bzw. Nachtdienst, besondere Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit. An der Richtigkeit dieser durch zahlreiche Zusatzuntersuchungen sowie eine fachÃ¤rztlich neurologisch-/psychiatrische Untersuchung festgestellten Bewertung bestehen fÃ¼r den Senat keine Zweifel. Im anschlieÃenden Klageverfahren hat es der KlÃ¤ger wiederum abgelehnt, sich einer neuerlichen ÃberprÃ¼fung durch eine Untersuchung zu unterziehen. Neue Gesichtspunkte ergaben sich erst durch das im November 1997 aufgetretene Tumorleiden, dem jedoch typischerweise keine lÃ¤ngere Vorlaufzeit in leistungsmindernder Weise vorauszugehen pflegt. Es ist deshalb mit der Beklagten und mit dem Erstgericht davon auszugehen, dass vor diesem Zeitpunkt eine ErwerbsunfÃ¤higkeit nicht vorgelegen hat, so dass ein frÃ¼herer Rentenbeginn nicht in Betracht kommt.

Auch wenn der KlÃ¤ger nunmehr dazu bereit wÃ¤re, bestand keine Veranlassung, ihn in Deutschland untersuchen zu lassen, weil das derzeitige Vorliegen von ErwerbsunfÃ¤higkeit auÃer Streit steht. Der Nachweis dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger bereits vor dem November 1997 in relevanter Weise erwerbsgemindert gewesen wÃ¤re, d.h. dass sein LeistungsvermÃ¶gen auf untervollschichtig abgesunken gewesen war, kann von einer Untersuchung zum gegenwÃ¤rtigen Zeitpunkt nicht erwartet werden. Dies gilt umso mehr, als durch die damals noch sehr zeitnahe Untersuchung in Regensburg das Gegenteil belegt ist.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass fÃ¼r einen frÃ¼heren Beginn der Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit kein Anhalt gegeben ist.

Der KlÃ¤ger hat aber auch keinen Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit in der Zeit vor Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit. Nach Â§ 43 Abs.2 SGB VI sind berufsunfÃ¤hig Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder wegen Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs oder der besonderen Anforderungen ihrer BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen.

Auch diese Voraussetzungen sind beim KlÃ¤ger nicht erfÃ¼llt. Zwar kann er nach dem Ergebnis insbesondere der Untersuchung in Regensburg zumindest seit damals (1996) nicht mehr als Zimmerer arbeiten, doch fÃ¼hrt dies nicht zu einem Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit, weil der KlÃ¤ger keinen Berufsschutz als Zimmerer genieÃt.

Zwar behauptet er, in seiner Heimat den Beruf eines Zimmermanns erlernt zu

haben, doch konnte er kein entsprechendes Abschlusszeugnis vorlegen, so dass die Frage, ob der dortige Abschluss einem deutschen Gesellenbrief im Zimmermannshandwerk entspricht, dahingestellt bleiben kann. In Deutschland hat der KlÃ¤ger im Wesentlichen bei der Firma W. und F. gearbeitet, und zwar nach seinen eigenen Angaben als Zimmerer. Diese Feststellung wird vom Arbeitgeber bestÃ¤tigt. Allerdings fehlen nÃ¤here Angaben dazu, was darunter zu verstehen ist. Insbesondere konnte der Arbeitgeber keinerlei Angaben mehr zur tariflichen Einstufung des KlÃ¤gers machen und auch nicht zur Art und Wertigkeit der von ihm geleisteten Arbeit; Unterlagen aus der Zeit bis 1974 liegen beim Arbeitgeber nicht mehr vor, wie dieser auf wiederholte Anfrage sowohl der Beklagten als auch des SG und des LSG bestÃ¤tigt hat. Diese Nichtnachweisbarkeit einer Facharbeitereigenschaft geht nach dem im Sozialrecht geltenden Grundsatz der objektiven Beweislast zu Lasten des KlÃ¤gers.

Dieser hat demnach vor Beginn der ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente auch keinen Anspruch auf eine (niedrigere) Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit.

Die Berufung musste deshalb als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024